

lichen Verbesserungen.“ Uebrigens hat sie den letzten Satz der §. 5 davon getrennt und denselben als eine besondere §. 5 b angenommen, indem die Ausnahme, welche hierin erwähnt, keine solche sei, die durch das Gesetz bestimmt werde, sondern unmittelbar nur auf Dispensation beruhe. Unsere Deputation hat nun zwar auch angerathen, §. 5 anzunehmen, jedoch mit einigen Abänderungen. Ich werde nun die einzelnen Ausnahmen, welche §. 5 enthält, eine jede mittelst besonderer Frage und unter Berücksichtigung der dabei vorgeschlagenen Abänderungen zur Abstimmung bringen. — Die §. 5 lautet im Eingange so: „Es finden aber in folgenden Fällen von den §. 4 enthaltenen Bestimmungen Ausnahmen statt: 1) „Bei Weinbergsgrundstücken.“ Die Deputation ist damit einverstanden. Ist die Kammer derselben Ansicht? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Der zweite Satz soll nach dem Vorschlag der Deputation so lauten: 2) „Im Falle des Tausches, sofern bei nicht völliger Gleichheit der Parzellen das Grundstück, welches die geringere erhält, sich nicht über ein Achttheil seiner der Regel nach unzertrennlichen Steuereinheiten verringert.“ Ist die Kammer mit diesem Satz einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ferner der dritte Satz soll so lauten: 3) „Zum Zwecke des Betriebes der Handelsgärtnerei.“ Ist die Kammer damit einverstanden? — Wird gegen 3 Stimmen bejaht.

Präsident D. Haase: Der vierte Punkt wird unverändert von der Deputation zur Annahme empfohlen, er lautet so: 4) „Bei Abtrennungen zu öffentlichen Zwecken.“ Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Bei dem fünften Punkte sollen nach Ansicht der Deputation einstweilen die Worte: „den diesfalls — geleistet wird, und“ ausgefetzt und der Satz 5 mit dieser Abänderung, über welche später definitiver Beschluß zu fassen, angenommen werden. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Punkt 6 soll unverändert angenommen werden. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Bei Punkt 7 würde das Amendement des Abg. v. Thielau vorbehalten bleiben. Bei diesem Punkt hat die Deputation beantragt, die von der ersten Kammer beschlossene Abänderung der Worte: „zu allgemeinen wirthschaftlichen Zwecken“ in die Worte: „zu wirthschaftlichen Verbesserungen“ abzulehnen, jedoch im Gesetzentwurf das Wort: „allgemeinen“ in Wegfall zu bringen, so daß der Punkt 7 im Eingange so lautet: „7) Bei Abtrennungen zu wirthschaftlichen Zwecken.“ Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ferner soll nach dem Vorschlage der Deputation in demselben Punkt 7 anstatt der Worte: „dafern — beträgt“ gesetzt werden: „es darf jedoch aus allen diesen unter 7 aufgeführten Gründen auf einmal oder nach und nach mehr nicht als ein Achttheil der §. 4 für vom Stammgute unzertrennbar erklärten Steuereinheiten abgetrennt werden.“ Ich

frage: ob die Kammer mit dieser ebenbemerkten von der Deputation angerathenen Fassung einverstanden ist? — Wird gegen 12 Stimmen bejaht.

Präsident D. Haase: Ich frage weiter: ob die Kammer anstatt der Worte: „unter 7“ nach dem Antrag des Abg. v. Thielau gesetzt wissen wolle: „unter 1 bis 7“? — Wird mit 34 gegen 27 Stimmen angenommen.

Präsident D. Haase: Hiermit will nun die Deputation die §. 5 geschlossen haben, und ich frage: ob die Kammer auch hiermit einverstanden ist? — Allgemein Ja.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer in der soeben von ihr beschlossenen Fassung die §. 5 an? — Wird gegen 2 Stimmen angenommen.

Referent Secretair D. Schröder: Im Deputationsbericht heißt es nun weiter:

Mit dem ebenerwähnten Schlusssatz von §. 5 will nun die erste Kammer eine §. 5 b und mit dieser einen dritten Abschnitt mit der Ueberschrift

„III. Allgemeine Bestimmungen“ beginnen, und findet die Deputation diese neue Eintheilung für sachgemäß, rathet auch der geehrten Kammer an: dieselbe zu genehmigen.

Präsident D. Haase: Es soll nun nach Beschluß der ersten Kammer, welchen die Deputation billigt, ein dritter Abschnitt des Gesetzes mit §. 5 b beginnen und die Ueberschrift erhalten: Allgemeine Bestimmungen. Es scheint die Kammer mit dieser Trennung und Anordnung einverstanden zu sein? — Es ist allgemein der Fall.

Referent Secretair D. Schröder: Der Bericht sagt weiter:

Nun lautet die von der ersten Kammer beschlossene §. 5 b

also:

„Den Regierungsbehörden bleibt es vorbehalten, über die gesetzlichen Bestimmungen §. 1, 4 und 5 hinaus dispensationsweise Abtrennungen in einzelnen geeigneten Fällen zu gestatten.“

und findet die Deputation dagegen Etwas nicht zu erinnern, schlägt vielmehr vor:

§. 5 b in der von der ersten Kammer vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 5 b an? — Wird gegen 5 Stimmen angenommen.

Präsident D. Haase: Dadurch wird sich nun das Amendement des Abg. v. d. Planitz bei §. 1 erledigen.

Referent Secretair D. Schröder: Im Bericht heißt es ferner:

Sodann hat die erste Kammer noch beschlossen, einen Antrag in die ständische Schrift des Inhalts aufzunehmen:

bei ausnahmsweise zu gestattenden Abtrennungen, was die ländlichen, zur Classe der Rittergüter nicht gehörigen Güter betrifft, in geeigneten Fällen die Ortsgemeinden mit ihrem Gutachten zu hören, in Betreff der Rittergüter aber bei größeren Abtrennungen, besonders solchen, wo der Verlust des Wahlensuß in Frage kommt, die gut-